

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Per beA

Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 16
Sekretariat Frau Thilow


Bitte stets angeben!

EILT – BITTE SOFORT VORLEGEN

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie
Wiederherstellung und Anordnung der aufschiebenden Wirkung**

des Korea-Verband e.V.,


Quitzwowstraße 103, 10551 Berlin,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:


gegen

das Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin, Karl-Marx-Allee 31,
10178 Berlin,

- Antragsgegner -

wegen Friedensstatue Bremer Str./Ecke Birkenstraße, 10551 Berlin

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantragen wir

1. dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die Friedensstatue an ihrem Standort Bremer Str./Ecke Birkenstraße, 10551 Berlin, über den 28. September 2025 hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache weiter zu dulden.
2. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 10. Oktober 2024 gegen den Bescheid vom 30. September 2024 hinsichtlich Ziffer 2 des Bescheides über den 28. September 2025 hinaus wiederherzustellen und hinsichtlich Ziffer 4 des Bescheides über den 28. September 2025 hinaus anzuordnen.
3. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 26. September 2025 gegen den Bescheid vom 5. September 2025 hinsichtlich Ziffer 2 des Bescheides wiederherzustellen und hinsichtlich Ziffer 4 des Bescheids anzuordnen.

Eine auf uns lautende Vollmacht ist diesem Schreiben beigelegt.

Wir regen an, sämtliche Verwaltungsvorgänge, auch hinsichtlich des Bezirksamtsbeschlusses vom 8. Juli 2025, beizuziehen und beantragen

Akteneinsicht.

Um Übersendung an das besondere elektronische Anwaltspostfach des Unterzeichners wird höflich gebeten.

Auch regen wir an, die Verfahrensakten zum mit Beschluss vom 14. April 2025 abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Aktenzeichen VG 1 L 428/24 beizuziehen.

Zuletzt bitten wir darum, vom Antragsgegner eine Zusicherung einzuholen, dass sowohl der Bescheid vom 30. September 2024 als auch der Bescheid vom 5. September 2025 mit Ablauf des 28. September 2025 bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Eilverfahrens nicht vollstreckt werden.

Begründung

Die Beteiligten streiten weiterhin über die Aufstellung der Friedensstatue zur Erinnerung an die Opfer sexualisierter Gewalt im Zweiten Weltkrieg, speziell die sog. „Trostrfrauen“.

I.

Der Antragsteller ist ein eingetragener Verein und laut eigener Website eine offene, politisch unabhängige und im deutschen Sprachraum ansässige Informations- und Kooperationsplattform für alle, die an der Geschichte und Kultur Koreas sowie den aktuellen Entwicklungen auf der koreanischen Halbinsel interessiert sind und sich in diesem Bereich engagieren bzw. informieren möchten. Laut Vereinssatzung fördert er Wissenschaft und Forschung, internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken sowie Kunst und Kultur.

Glaubhaftmachung: Satzung des Antragstellers, Stand 3.12.2022, **Anlage A1**

Der Antragsteller, der im Rahmen seiner Verbandstätigkeit die Arbeitsgemeinschaft „Trostfrauen“ gegründet hat, setzt sich überdies im Speziellen für Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Themenkomplex der sog. „Trostfrauen“ ein. Das japanische Militär installierte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in besetzten Gebieten Kriegsbordelle, in welchen hunderttausende Frauen zwangsprostituiert und missbraucht wurden, um Soldaten, die für das kaiserliche Militär in den Krieg zogen zu „trösten“. Betroffen waren Frauen aus insgesamt mindestens 13 Ländern: Burma, China, Ost-Timor, Indonesien, Japan, Malaysia, Niederlande, Nordkorea, Papua-Neuguinea, Philippinen, Südkorea, Taiwan und Thailand. Nach neuester Studienlage sollen Frauen aus 34 Ländern betroffen gewesen sein, darunter auch 30 deutsche Frauen, die sich zu der Zeit in Indonesien aufhielten. Erst in den 1980er Jahren begann ein langsamer Prozess der Aufarbeitung, der dadurch angestoßen wurde, dass einige der betroffenen Frauen in der Öffentlichkeit über die Vorkommnisse berichteten.

Der Antragsteller betreibt an seinem Vereinssitz in der Moabiter Quitzowstraße 103 ein Museum – das Museum der Trostfrauen – in welchem er sexualisierte Gewalt an Frauen in kriegerischen Konflikten thematisiert und dort Workshops und Führungen für Besuchergruppen durchführt.

Zum Zweck der Erinnerung an das Schicksal der Trostfrauen aber auch als Mahnmal gegen sexuelle Gewalt an Frauen in kriegerischen Konflikten beabsichtigte der Antragsteller, eine Statue, die Friedensstatue „Ari“, auf dem Unionsplatz an der Bremer Straße/Ecke Birkenstraße in Berlin-Mitte aufzustellen. Die Statue ist ein Abbild der vom Künstlerehepaar Kim Seo-Kyung und Kim Eun-Sung entworfenen Friedensstatue, die bei einer Demonstration vor der japanischen Botschaft in Seoul, Südkorea, das erste Mal aufgestellt wurde. Friedensstatuen wurden in den vergangenen Jahren an verschiedenen Orten weltweit aufgestellt. Für die

Einzelheiten des künstlerischen Konzepts sei auf die vom Antragsteller im Rahmen der Beantragung der Ausnahmegenehmigung eingereichten Unterlagen verwiesen (s.u. in Anlage A10).

Glaubhaftmachung: Künstlerisches Konzept als Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, **Anlage A2**

Die Friedensstatue „Ari“ ist Bestandteil des Konzepts des Antragstellers für das von ihm betriebene Museum der Trostfrauen. Der Besuch der Friedensstatue ist regelmäßig der Einstieg in die Themen Kolonialismus und sexualisierte Gewalt. Vor dem Besuch des Museums der Trostfrauen treffen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museums die Besuchergruppen in der Regel an der Friedensstatue. Nach etwa einer halben Stunde an der Friedensstatue werden die Besuchergruppen ins Museum der Trostfrauen geführt, welches sich nur ca. 700 Meter entfernt befindet. Dort wird der Besuch der Friedensstatue durch die Kontextualisierung der historischen Ereignisse um die „Trostfrauen“ ergänzt. Die Führung im Museum beginnt mit den Forderungen der Trostfrauenbewegung, wobei besonderes Augenmerk auf die MittwochsDemonstrationen gelegt wird, die seit 1992 wöchentlich vor der japanischen Botschaft in Seoul stattfinden. Im Anschluss können die Besucherinnen und Besucher in die Geschichte der betroffenen Frauen eintauchen. Ein weiterer Bestandteil der Ausstellung widmet sich der Täterperspektive und soll die psychologischen und historischen Hintergründe des Verhaltens der Täter beleuchten. Den Abschluss der Ausstellung bildet die aktuellere Geschichte um die Friedensstatue „Ari“. Die Auseinandersetzungen mit deutschen Behörden über die Aufstellung der Statue sowie die Geschichte weltweit errichteter Friedensstatuen soll erörtert werden.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 15.10.2024, **Anlage A3**

Mit am 19. Februar 2020 beim Antragsgegner eingegangenen Schreiben beantragte der Antragsteller erstmals eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO i.V.m. § 13 BerlStrG für die Aufstellung der Friedensstatue.

Die Kommission „Kunst im Stadtraum“ (KIST), welche beim Antragsgegner im Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte mit einer Geschäftsstelle organisatorisch eingegliedert ist, befürwortete die Aufstellung der Friedensstatue für den Zeitraum vom 14. August 2020 bis zum 14. August 2021. Maßgeblich sei das wichtige und gut dargelegte Anliegen sowie die wohlüberlegte und sinnvolle Wahl des Standortes gewesen. Dass seitens der japanischen

Regierung versucht worden sei, das Aufstellen der Skulptur in anderen Ländern zu verhindern, habe verwundert, jedoch sähen die Mitglieder der KIST in dem Projekt einen positiven Anstoß, insbesondere auch durch den angestrebten Austausch mit der Bevölkerung über das Thema.

Glaubhaftmachung: Zusammenfassung der Bewertungen der KIST zum Vorhaben „Friedensstatue“ vom 1.4.2020, **Anlage A4**

Mit Bescheid vom 6. Juli 2020 erteilte der Antragsteller die Ausnahmegenehmigung zum Aufstellen von Gegenständen an der Bremer Straße / Ecke Birkenstraße auf dem Gehweg für die Dauer vom 14. August 2020 bis zum 14. August 2021 in einem Ausmaß von 160 cm x 200 cm x 123 cm. Verschiedene Nebenbestimmungen, etwa hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit von Gästen und Passanten und des ungehinderten Verkehrs wurden getroffen. Der Antragsgegner formulierte, dass der jederzeitige Widerruf, der bei Vorliegen öffentlicher Interessen geltend gemacht werde, vorbehalten sei.

Glaubhaftmachung: Ausnahmegenehmigung vom 6.7.2020, **Anlage A5**

Nach Genehmigungserteilung beabsichtigte der Antragsgegner zunächst, die erteilte Genehmigung im Zusammenhang mit der Enthüllung der Friedensstatue zu widerrufen. Im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens nahm der Antragsgegner jedoch den Widerrufsbescheid zurück und das Verfahren erledigte sich.

Mit Bescheid vom 8. April 2021 erfolgte die Änderung der Ausnahmegenehmigung vom 6. Juli 2020 dahingehend, dass als Dauer der Aufstellung nunmehr der Zeitraum vom 28. September 2020 bis zum 28. September 2021 bewilligt wurde.

Glaubhaftmachung: Änderungsbescheid vom 8.4.2021 zur Ausnahmegenehmigung vom 6. Juli 2020, **Anlage A6**

Auf den Antrag des Antragstellers vom 24. Juni 2021 erteilte der Antragsgegner am 6. Oktober 2021 erneut eine Ausnahmegenehmigung zum Aufstellen von Gegenständen für die Dauer vom 28. September 2021 bis zum 28. September 2022.

Glaubhaftmachung: Ausnahmegenehmigung vom 6.10.2021, **Anlage A7**

Am 10. Mai 2022 beantragte der Antragsteller erneut die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung für mindestens zwei Jahre. Gleichzeitig regte er an, die Möglichkeit

zu prüfen, ob die Statue als Dauerleihgabe in den Besitz des Antragsgegners übergehen könne und verwies dabei auf die Situation anderer Kunstobjekte im Bezirk Mitte.

Glaubhaftmachung: Antrag auf Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vom 10.5.2022, **Anlage A8**

Innerhalb des Bezirksamts wurden in der Folge Abstimmungsprozesse eingeleitet. Ein Mitarbeiter des Antragsgegners, [REDACTED] teilte dem Antragsteller per Mail vom 23. September 2022 mit, dass sich der Antrag auf Verlängerung der Ausnahmegenehmigung in den letzten Zügen der Bearbeitung befände. Der Vorgang befände sich zur abschließenden Stellungnahme im bezirklichen Rechtsamt. Er teile mit, dass bis zur abschließenden Entscheidung die Aufstellung weiterhin geduldet werde.

Glaubhaftmachung: E-Mail [REDACTED] vom 23.9.2022, **Anlage A9**

Eine Bescheidung des Antrags erfolgte in der Folgezeit nicht. Der Antragsteller beantragte daher per E-Mail vom 21. August 2024 erneut eine Verlängerung der Sondernutzung und reichte entsprechende Unterlagen ein.

Glaubhaftmachung: Antragsunterlagen vom 21.8.2024, **Anlage A10**

Am 24. September 2024 fand ein Gespräch zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Beteiligten statt, welches jedoch erfolglos blieb. Der Antragsgegner wies darauf hin, nicht näher bezeichnete Alternativstandorte auf privatem Grund anbieten zu können, zu deren Konkretisierung bräuchte er aber die unbedingte Bereitschaft des Antragstellers, sich auf eine solche Vorgehensweise einzulassen. Der Darstellung auf S. 4 des Bescheids vom 30. September 2024, dass drei konkrete Ersatzstandorte benannt wurden, wird ausdrücklich widersprochen. An der Absicht, einen Ablehnungsbescheid hinsichtlich der zu dem Zeitpunkt nicht beschiedenen Anträge sowie eine Beseitigungsanordnung zu erlassen, wollte er festhalten. Vom Antragsteller unterbreitete Vergleichsangebote lehnte er ab bzw. blieben diese unbeantwortet.

Glaubhaftmachung: Schreiben [REDACTED] vom 26.10.2024, **Anlage A11**

Mit Bescheid vom 30. September 2024 lehnte der Antragsgegner den Antrag des Antragstellers vom 21. August 2024 ab (Ziffer 1) und forderte diesen auf, die Friedensstatue

an der Bremer Str. / Ecke Birkenstr. in Berlin-Mitte bis zum 31. Oktober 2024 vollständig und rückstandslos aus dem öffentlichen Straßenland zu entfernen (Ziffer 2). Er ordnete überdies die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 des Bescheids an und drohte für den Fall, dass der Forderung aus Ziffer 2 nicht binnen der genannten Frist nachgekommen werde, ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 Euro an (Ziffer 4). Zuletzt sei der Bescheid gebührenpflichtig, weshalb der Antragsgegner eine Gebühr in Höhe von 330,84 Euro festsetzte (Ziffer 5).

Zur Begründung der führte der Antragsgegner aus, dass sich der Antrag des Antragstellers vom 10. Mai 2022 durch Zeitablauf erledigt habe und eine Bescheidung entbehrlich sei. Es sei vielmehr nur über den neuen Antrag vom 21. August 2024 zu entscheiden gewesen. Die weitere Erteilung einer Ausnahmegenehmigung über den 28. September 2024 hinaus sei abzulehnen, da der Antragsteller keinen Anspruch auf Sondernutzung nach den §§ 46, 32 StVO i.V.m. §§ 13,11 Abs. 2 BerlStrG habe. Das nach § 11 Abs. 2 BerlStrG gelenkte Ermessen sei durch die ständige Praxis des Antragsgegners bei der Genehmigung von temporärer Kunst im Stadtraum dergestalt reduziert, dass solche Kunstwerke zunächst maximal für ein Jahr mit der Option einer einmaligen Verlängerung genehmigt würden. Der Antragsgegner trage damit einem aus Art. 5 Abs. 3 GG abgeleiteten Kunstgewährungsanspruch des Kulturförderstaates Rechnung. Dauerhafte Denk- und Mahnmale könnten nur im Wege eines Wettbewerbsverfahrens genehmigt werden. Auch das kommunale Selbstbestimmungsrecht und die Planungshoheit der Gemeinden, die im begrenzten Rahmen auch den Berliner Bezirken zustünden, seien als verfassungsimmanente Schranke betroffen. Für die vergangenen zwei Jahre sei lediglich eine Duldung ausgesprochen worden, aus der langen Gesamtdauer sei kein Anspruch herzuleiten. Auf Vertrauensschutz könne sich der Antragsteller nicht berufen.

Im Zuge der Entscheidungsfindung habe sich gezeigt, dass die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin einer weiteren Aufstellung entgegenstünden. Die Friedensstatue thematisiere einen japanisch-koreanischen Konflikt, der nicht in die Erinnerungs- und Gedenkkultur der Bundeshauptstadt passe. Aus diesem Grund seien in der Vergangenheit auch Gespräche über die Änderung des Tafeltextes geführt worden. Es handele sich bei dem Aufstellungsort nicht um irgendeinen beliebigen Ort, der Bezirk Mitte sei Zentrum der Bundeshauptstadt Berlin, die Gesamtumstände erführen dort eine besondere Öffentlichkeitswirksamkeit, die in die Bewertung miteinzubeziehen sei und zulasten des Antragstellers sprächen.

Die fußläufige Erreichbarkeit der Friedensstatue von den Museumsräumen des Antragstellers in der Quitzowstraße sei für Wirkung und Erlebbarkeit des Kunstwerkes irrelevant. Auch eine Übernahme als Dauerleihgabe sei mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren.

Die Beseitigungsanordnung sei mangels Genehmigung und Genehmigungsfähigkeit geboten und stelle sich als ermessensfehlerfrei dar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei erforderlich, da die Räumungsaufforderung im Falle eines zu erwartenden Widerspruchs- und Klageverfahrens aufgrund deren Suspensiveffektes nicht vollstreckt werden könne. Auch sei eine negative Vorbildwirkung zu vermeiden. Die Räumung des öffentlich Straßensandes sei eine gesetzlich vorgeschriebene Folge des Erlöschens der Sondernutzungserlaubnis.

Glaubhaftmachung: Bescheid des Antragsgegners vom 30.9.2024, **Anlage A12**

Gegen den Bescheid legte der Antragsteller mit Schreiben der dka Rechtsanwälte Fachanwälte vom 10. Oktober 2024 Widerspruch ein und beantragte die Aussetzung der sofortigen Vollziehung. Zur Rückmeldung setzte er eine Frist bis zum 14.10.2024.

Glaubhaftmachung: Widerspruch und Aussetzungsantrag vom 10.10.2024, **Anlage A13**

Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist suchte der Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht Berlin nach. Auf die bereits oben genannten Verfahrensakten zum Zeichen VG 1 L 248/24, die in diesem Zusammenhang ausgetauschten Schriftsätze und den Beschluss vom 14. April 2025 wird ausdrücklich Bezug genommen.

Das Verwaltungsgericht Berlin gab dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung auf, die Friedensstatue an ihrem Standort Bremer Str./Ecke Birkenstraße, 10551 Berlin, bis zum 28. September 2025 weiter zu dulden. Darüber hinaus stellte es die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 10. Oktober 2024 hinsichtlich Ziffer 2 des streitbefangenen Bescheides bis zum 28. September 2025 wieder her und ordnete hinsichtlich der Ziffer 4 des Bescheides bis zum 28. September 2025 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs an. Im Übrigen lehnte es den Antrag ab.

Zu Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus, dass hinsichtlich der einstweiligen Anordnung die Interessen des Antragstellers mindestens bis zum 28. September 2025 die vom Antragsgegner geltend gemachten Interessen überwögen, sodass der Antragsteller mindestens bis zum diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung habe. Das private Interesse des Antragstellers folge im Wesentlichen

aus dessen Kunstfreiheit als Aussteller und Kommunikationsmittel der Skulptur. Dieses Freiheitsrecht schütze auch den sogenannten Wirkungsbereich eines Kunstwerks. Die Skulptur entfalte ihre Wirkung auf die sie passierenden Person im öffentlichen Straßenland. Dieser Schutz werde auch nicht dadurch geschmälert, dass der Antragsteller in der Ausstellung in seinem Museum eine ähnliche Skulptur integriert habe. Auch etwaige Ersatzstandorte auf privatem Grund könnten die privaten Interessen des Antragstellers in der Abwägung nicht schmälern. Die Interessenabwägung im Einzelfall beziehen sich stets auf den konkreten Standort im öffentlichen Straßenland. Die vom Antragsgegner behauptete Praxis, Kunst im Stadtraum temporär für insgesamt maximal zwei Jahre zu genehmigen, wenn zuvor kein Ausschreibungsverfahren erfolgt sei, könne dem Antragsteller nicht als generalisierende Vorwegnahme der Abwägung des § 11 Abs. 2 S. 1 BerlStrG entgegengehalten werden. Eine solche generalisierende Vorwegnahme sei zwar grundsätzlich möglich und die gerichtliche Überprüfung darauf beschränkt, ob die Konkretisierung der Interessen nachvollziehbar sei und in der straßenrechtlichen Praxis einheitlich und willkürfrei gehandhabt werde, die vom Antragsgegner behauptete Praxis sei jedoch nicht willkürfrei und einheitlich gehandhabt worden. In Anbetracht dieser willkürlichen und uneinheitlichen Handhabung, die anhand mehrerer Einzelfälle beschrieben wurde, stellte das Verwaltungsgericht fest, dass es, um diese behauptete Praxis in Zukunft berücksichtigungsfähig zu verfestigen, eines besonderen erkennbaren Willensaktes, mit welchen die Praxis etabliert, beziehungsweise bekräftigt und verinnerlicht werde, bedürfe.

Die vom Antragsgegner benannten öffentlichen Interessen ständen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bisher auch nicht entgegen, da nicht ersichtlich oder vorgetragen sei das andere Kunstschaffende ihre Kunstwerke an dem Ort der Statue aufstellen wollten. Auch eine Übermöblierung des öffentlichen Raumes sei nicht zu befürchten. Zwar sei ein alternatives Wettbewerbsverfahren des Bundes zum Thema „sexuelle Gewalt gegen Frauen in kriegerischen Auseinandersetzungen“ für das Jahr 2025 vom Bund geplant, Details dazu seien aber bisher nicht bekannt oder vorgetragen. Auch stehe ein solches Wettbewerbsverfahren der konkreten Statue nach aktuellem Erkenntnisstand nicht entgegen. Auch die vom Antragsgegner angeführten außenpolitischen Interessen gegenüber Japan sei nicht konkret dargetan, sofern sie überhaupt - mit Blick auf die föderale Kompetenzverteilung - vom Antragsgegner berücksichtigt werden dürften.

Die Befristung der Duldung bis zum 28. September 2025 wurde gewählt, da der Antragsgegner angedeutet hätte, die bisher nur behauptete Verwaltungspraxis durch einen ausdrücklichen und eindeutigen Willensakt zeitnah in der Weise zu antizipieren, dass eine entsprechende Verwaltungspraxis für die Zukunft hinreichend glaubhaft gemacht werden könne. Auch nahm

das Gericht an, dass bis Ende September das Wettbewerbsverfahren des Bundes für die Aufstellung des Mahnmals für „sexuelle Gewalt gegen Frauen in kriegerischen Auseinandersetzungen“ im Jahr 2025 konkretisiert wäre. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sei es interessengerecht, auch mit Blick auf die befristete Aufstellung von vornherein, die Duldungsverpflichtung zunächst entsprechend zu befristen.

In der Folge sei auch der Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung bis zum 28. September 2025 begründet. Der Antragsteller habe mindestens bis zum 28. September 2025 einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, sodass die Beseitigungsverfügung für diesen Zeitraum unverhältnismäßig sei. Ob die Beseitigungsverfügung darüber hinaus unverhältnismäßig sei, könne für den entscheidungserheblichen Zeitpunkt der (aktuell) letzten Behördenentscheidung - der Widerspruchsbescheid stehe noch aus - nicht sicher festgestellt werden, sodass eine Interessenabwägung zu erfolgen habe. Diese gehe wie bei der Duldungsverpflichtung zugunsten des Antragstellers aus. In der Folge sei auch der Antrag hinsichtlich der Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich Ziffer 4 des streitbefangenen Bescheides teilweise begründet.

Glaubhaftmachung: Beschluss des VG Berlin vom 14.4.2025, **Anlage A14**

Keiner der Beteiligten legte Beschwerde gegen den Beschluss ein, dieser wurde rechtskräftig.

In den Sommermonaten 2025 suchten die Beteiligten das Gespräch miteinander, um eine einvernehmliche Lösung für die weitere Aufstellung der Friedensstatue zu diskutieren. Insbesondere gab es vom Antragsgegner die Absicht, die Statue auf ein Privatgrundstück einer Wohnungsbaugenossenschaft am Unionsplatz zu versetzen. Der Antragsteller wies schon in der Anbahnung eines möglichen Gesprächstermins darauf hin, dass die Aufstellung der Statue auf einem Privatgrundstück nicht in Betracht käme.

Kurz vor einem anvisierten Termin für den 14. Juli 2025 veröffentlichte der Antragsgegner eine Pressemitteilung auf seiner Website und verlautbarte, dass ein Alternativstandort für die Friedensstatue gefunden worden sei. Diese solle laut Gerichtsbeschluss bis zum 28. September 2025 am bisherigen Standort geduldet bleiben, danach konnte sie auch eine öffentlich zugängliche Fläche der Mietergenossenschaft [REDACTED] umziehen. Dieser Standort sei rund 100 m vom bisherigen Standort entfernt und im geforderten Umkreis zu Museum der Trostfrauen. Darüber hinaus habe das Bezirksamt in

seiner Sitzung am 8.7.2025 eine Verwaltungspraxis zur Sondernutzung von Kunst im öffentlichen Raum beschlossen.

Glaubhaftmachung: Pressemitteilung des Antragsgegners vom 8.7.2025, **Anlage A15**

Diese Pressemitteilung nahm Bezug auf einen Beschluss des Bezirksamts Mitte vom 8. Juli 2025, welcher der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Mitte von Berlin zu Kenntnis gegeben wurde. Der Antragsgegner führte darin aus das Tempo Qualität der Kunst grundsätzlich inhärent sei. Künstlerische Werke entstünden in einem bestimmten zeitlichen Kontext, bezögen sich auf gegenwärtige Diskurse, gesellschaftliche Zustände oder politische Ereignisse und verlören mitunter an Wirkkraft, wenn sich dieser Kontext verändere. Insbesondere im öffentlichen Raum entfalte Kunst oft gerade durch ihre zeitliche Begrenzung eine besondere Dringlichkeit in Präsenz, sei es als Kommentar zum Zeitgeschehen, als partizipatives Moment oder als bewusst gesetzte Irritation im gewohnten Stadtbild. Der Antragsgegner sehe sich in der Pflicht, Kunst und Kultur zu fördern und im Sinne der Kunstfreiheit zu handeln. Dementsprechend werde Kunstwerken, die nicht einem Wettbewerbsverfahren entstammen, eine temporäre Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung im öffentlichen Raum erteilt. Beim Antragsgegner sei es etablierte Praxis, eine solche Sondernutzungserlaubnis auf insgesamt zwei Jahre zu beschränken. Das Verwaltungsgericht habe mit seinem Beschluss vom 14. April 2025 bestätigt, dass Kunstwerke, die nicht über ein Wettbewerbsverfahren in den öffentlichen Raum gelangt sein, lediglich eine zeitlich befristete Sondergenehmigung erhalten könnten. Der Genehmigungspraxis werde zunächst zwischen dauerhaft und temporär genehmigungsfähige Aufstellung von Kunstwerken differenziert. Würde der Bezirk selbst ein Kunstwerk aufstellen, so müsste er hier analog zu den landesweiten Regelungen für Kunst am Bau ein Wettbewerbsverfahren durchführen, um hier für alle Interessentinnen und Interessenten gleiche Teilhabenchancen zu garantieren. Dann seine dauerhafte Aufstellung gerechtfertigt. Für alle anderen Kunstwerke, die von Privaten aufgestellt werden würden, verwies er auf die gesetzlichen Grundlagen in der StVO, dem BerlStrG und dem GrünAnlG. Sondernutzungen seien stets temporär, eine Verstetigung sei ausgeschlossen, weil der Raum der Öffentlichkeit gewidmet sei und daher nicht auf diese Weise dauerhafte öffentliche Nutzung entzogen werden könne. Die etablierte Praxis, Sondergenehmigungen für Kunst im öffentlichen Raum für zunächst ein Jahr zu erteilen und danach die Möglichkeit zu eröffnen, die Genehmigung um ein weiteres Jahr zu verlängern, sei beizubehalten. Für die damit notwendigerweise verbundenen Abwägungsentscheidungen stellte er unterschiedliche Aspekte dar, die zu beachten seien (Sicherheit, Standsicherheit, Verkehrssicherheit, Kollision mit Veranstaltungen, denkmalschutzrechtliche Aspekte etc). Vorab stellte er jedoch klar, dass ohne

Wettbewerbsverfahren nur eine temporäre Genehmigung möglich sei. Nur so könnten die berücksichtigungsfähigen öffentlichen Interessen in praktische Konkordanz gebracht werden. Darüber hinaus seien Genehmigungsinhaberinnen und -inhaber rechtzeitig vor Ablauf der Genehmigung an die Räumungspflicht zu erinnern. Die befristeten Genehmigungsbescheide müssten gewisse Anordnungen enthalten, etwa eine konkrete Räumungsanordnung, deren Anordnung der sofortigen Vollziehung, eine Zwangsmittellandrohung etc.

Darüber hinaus müssten die Straßen- und Grünflächenämter als Genehmigungsbehörden einen fortlaufenden Katalog über alle genehmigten Kunstwerke in ihrem Bezirk mit Dauer und Ablauf des Genehmigungszeitraums erstellen, der der Kontrolle einer einheitlichen Praxis diene und einen landesweiten Überblick über Kunst im öffentlichen Raum verschaffe.

Zuletzt stellte er die beabsichtigten Regelungen zum Umgang mit Schenkung angeboten bzw. Dauerleihgaben da. Schenkungsangebote würden grundsätzlich nicht angenommen werden. Auch Dauerleihgaben seien ohne Wettbewerbsverfahren im öffentlichen Raum nicht zulässig. Temporäre Leihgaben müssten sich nach den bereits genannten Kriterien für Sondernutzungen richten.

Glaubhaftmachung: Bezirksamtsvorlage Nummer 951 vom 3. Juli 2025, „Fixierung einer Verwaltungspraxis für Kunst im öffentlichen Raum: Festlegung der Sondernutzungserlaubnis auf zwei Jahre“, **Anlage A15**

Das Gespräch zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner am 14. Juli 2025 blieb, auch vor diesem Hintergrund und der falschen bzw. zumindest suggestiven Pressemitteilung, erfolglos und führte zu keiner gütlichen Beilegung des Konflikts.

Vor diesem Hintergrund informierte der Antragsteller über seinen Bevollmächtigten mit Schreiben vom 13. August 2025 den Antragsgegner über die notwendige Fortsetzung des Widerspruchsverfahrens. Der unterbreitete Vergleichsvorschlag, also die Aufstellung der Friedensstatue auf einem privaten Grundstück, sei für den Antragsteller nicht tragbar. Die Statue sei auf eine Aufstellung im öffentlichen Straßenland angewiesen, nur so könne sie ihre künstlerische Wirkung voll entfalten. Es sei gesellschaftlich und politisch notwendig, sexualisierte Gewalt im öffentlichen Raum zu verhandeln. Dies sei seit jeher der Zweck der Statue gewesen. Ziel des Antragstellers war und ist es auch, ein symbolisches Zeichen zu setzen, dass Behörden die Verantwortung zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt tragen und nicht Privaten überantwortet. Darüber hinaus wurde beantragt, die sofortige Vollziehung des streitbefangenen Bescheids zum 30. September 2024 auch über den 28. September 2025

hinaus auszusetzen und die Friedensstatue weiter an ihrem Standort zu dulden, bis der Rechtsstreit rechtskräftig in der Hauptsache abgeschlossen sei. Zur Begründung stellte der Antragsteller auf die Rechtswidrigkeit der nun „fixierten“ Verwaltungspraxis ab.

Glaubhaftmachung: Schreiben [REDACTED] vom 13.8.2025,
Anlage A16

Mit Bescheid vom 5. September 2025 wies der Antragsgegner den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung und weitere Duldung der Friedensstatue bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zurück. Er forderte den Antragsteller auf, die Statue nach Ablauf der vom Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 14. April 2025 gesetzten Duldungsfrist bis zum 7. Oktober 2025 vollständig aus dem Straßenland zu entfernen. Er ordnete zudem die sofortige Vollziehung dieser erneuerten Beseitigungsanordnung an und drohte für den Fall, dass der Antragsteller der Forderung nicht nachkäme, ein Zwangsgeld in Höhe von 3000,00 Euro an.

Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, dass er sich mit dem Beschluss vom 8. Juli 2025 in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG dahingehend gebunden habe, nunmehr konsequent die so fixierte Praxis ausnahmslos und willkürfrei umzusetzen. Eine weitere Duldung würde der Forderung des Antragstellers und auch des Verwaltungsgerichts nach willkürfreier Handhabung widersprechen. Er verwies zudem auf sein Entscheidungsspielraum im Rahmen der Abwägung nach § 11 BerlStrG. Diesen habe er durch die fixierte Verwaltungspraxis sachgerecht, willkürfrei und ermessensfehlerfrei ausgefüllt. Dies sei der rechtsstaatliche Handlungsrahmen, den auch der Antragsteller anerkennen müsse. Auch andere Kunstwerke, die die Höchstdauer überschritten hätten, würden nunmehr zur Räumung aufgefordert, bzw. würden entsprechende laufende Verfahren wieder aufgenommen. Der Antragsteller müsse anerkennen, dass Temporalität für Kunst im öffentlichen Raum ein maßgebendes Kriterium sei, wenn zuvor kein Wettbewerbsverfahren über die Vergabe des öffentlichen Raumes erfolgt sei. Das Verwaltungsgericht habe mit seinem Beschluss vom 14. April 2025 einen Schlussstrich unter die bis dato ungeklärten Rechtsfragen gezogen, dieser Beschluss sei auch in Rechtskraft erwachsen. Aus diesem Grund bestehe kein rechtsstaatliches Bedürfnis mehr für eine Aussetzung der aufschiebenden Wirkung der Räumungsanordnung bzw. einer weiteren Duldung der Statue. Der Antragsteller hätte keine Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt, dadurch habe er die gerichtlichen Vorgaben anerkannt und auch zur Kenntnis genommen, dass er weder eine vorläufige Ausnahmegenehmigung noch eine langfristige Duldung ist im erstinstanzlichen Abschluss der Hauptsache erhalten habe, sondern dass das Gericht die Duldung nur wenige Monate

verlängert habe, um dem Bezirk oder dem Land zu ermöglichen, entsprechende Regelungen zu treffen. Dies habe der Antragsgegner nun getan. In der Folge sei die Statue nun zu beseitigen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Räumungsanordnung sei erforderlich, weil im Falle eines zu erwartenden Widerspruchs- und Klageverfahrens keine Vollstreckung aufgrund deren Suspensiveffektes erfolgen könne. Das Thema der Statue könne auch in einem privaten Standort, der öffentlich zugänglich wäre, verwirklicht werden. Die Friedensstatue sei nicht „wichtiger“ als andere Kunstwerke, die öffentliche Verwaltung sei zu strikter Neutralität verpflichtet, solange nicht schutzwürdige Rechte Dritter betroffen sein. Aufgrund der negativen Vorbildwirkung für den öffentlichen Raum, mangels entsprechenden Vertrauensschutzes des Antragstellers und anscheinend auch der Streitfreudigkeit, sei „*keine weitere Zeit zu verlieren*“ (S. 10).

Glaubhaftmachung: Bescheid des Antragsgegners vom 5.9.2025, **Anlage A17**

Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 26. September 2025 Widerspruch ein.

Glaubhaftmachung: Schreiben [REDACTED] vom 26.9.2025,
Anlage A18

Einen Widerspruchsbescheid erließ der Antragsgegner bisher nicht.

Da mit dem zeitnahen Ablauf des 28. September 2025 und der neu gesetzten Erfüllungsfrist am 7. Oktober 2025 die sofortige Vollziehung der Beseitigungsanordnung droht, ist die aufschiebende Wirkung der Widersprüche diesbezüglich erneut im gerichtlichen Eilverfahren wiederherzustellen bzw. anzuordnen. Darüber hinaus ist auch eine weitere vorläufige Duldung der Friedensstatue an ihrem bisherigen Standort im Wege der einstweiligen Anordnung erforderlich.

II.

Die Anträge sind zulässig und begründet.

Die Friedensstatue ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache auf ihrem bisherigen Standort zu dulden (hierzu 1), darüber hinaus ist die aufschiebende Wirkung der eingelegten Widersprüche hinsichtlich der Beseitigungsanordnung in der jeweiligen Ziffer 2 der streitbefangenen Bescheide wiederherzustellen und bezüglich der jeweiligen Ziffer 4 der Bescheide anzuordnen (hierzu 2).

Es besteht ein Rechtsschutzinteresse. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 14. April 2025 ist rechtskräftig geworden. Der Antragsgegner führt richtigerweise aus, dass der Antragsteller keine Beschwerde dagegen eingelegt hat. Grund dafür war, dass der Beschluss explizit deutlich gemacht hat, dass eine Duldung bzw. die Wiederherstellung/Anordnung der aufschiebenden Wirkung „*mindestens*“ bis zum 28. September 2025 zu erfolgen habe. Mindestens bis dahin habe der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Ausnahmegenehmigung glaubhaft gemacht und damit auch als Minus einen „Anspruch“ auf Duldung der Skulptur bis dahin (vgl. S. 6 Mitte, S. 7 zweiter Absatz, S. 13 letzter Absatz, S. 14 letzter Absatz des benannten Beschlusses). Das Verwaltungsgericht hat angeknüpft an den antizipierten Erlass einer entsprechenden Regelung, die eine nachvollziehbare und willkürfreie Genehmigungspraxis sicherstellen soll. Für den Fall, dass der Antragsgegner eine solche Regelung nicht oder nicht in rechtmäßiger Weise erlässt, eröffnet der Beschluss die Möglichkeit, dass auch über den 28. September 2025 eine Duldung erforderlich ist, um die Rechte des Antragstellers zu wahren. . Auch war die Erwartung, dass zu diesem Zeitpunkt Details für den angekündigten Bundeswettbewerb um ein vermeintlich allgemeineres Mahnmal vorlägen

Einer erneuten entsprechenden Antragstellung steht weder die Rechtskraft des Beschlusses vom 14. April 2025 noch ein vermeintlich fehlendes Rechtsschutzinteresse entgegen. Es muss dem Antragsteller unbenommen sein, auch den nun vermeintlich erfolgten Erlass verbindlicher Regelungen (hierzu unten) einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zuzuführen.

Es ist gerade der Grundgedanke verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, dass sich Betroffene von behördlichem Handeln nicht einfach damit abfinden müssen, sondern Anspruch auf effektiven Rechtsschutz haben, wie er durch Art. 19 Abs. 4 GG vorgesehen ist. Der Antragsgegner offenbart im gesamten behördlichen und gerichtlichen Verfahren diesbezüglich ein irritierendes Verständnis, dem vehement zu widersprechen ist, selbst wenn dies als „*streitfreudig*“ aufgefasst werden kann.

1. Vorläufige Duldung der Friedensstatue

Der Antragstellerin steht weiterhin, wie bereits im zuletzt geführten Eilverfahren, sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund zur Seite.

Nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwicklung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Dabei hat der Antragsteller sowohl das Bestehen des zusichernden materiellen Anspruchs, also die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, glaubhaft zu machen. Diese Voraussetzung sind nach Ablauf der vorherigen Duldung bis zum 28. September 2025 - weiterhin bzw. erneut - erfüllt.

a. Anordnungsanspruch

Der Antragsteller hat weiterhin einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 StVO i.V.m. §§ 13, 11 Abs. 1 ,2 BerlStrG, diesmal ist dieser jedoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache durch eine einstweilige Anordnung abzusichern. Die im Bescheid vom 30. September 2024 genannten öffentlichen Belange überwiegen nicht die privaten Interessen des Antragstellers. In der Folge ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zu erteilen.

Der Antragsgegner hat seinen Bescheid vom 30. September 2024 im Anschluss an den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 14. April 2025 nicht im Wege der Selbstkontrolle im Widerspruchsverfahren korrigiert. Maßgeblich ist weiterhin der Ausgangsbescheid als aktuell vorliegende behördliche Entscheidung des Antragsgegners. Dieser Ausgangsbescheid wird auch durch den Ablehnungsbescheid vom 5. September 2025 nicht ersetzt oder abgeändert, dieser kündigt nur an, dass das Widerspruchsverfahren fortgesetzt würde und setzt eine neue Erfüllungsfrist.

aa. Sachfremde Erwägungen

Der streitbefangene Ausgangsbescheid enthält weiterhin sachfremde Erwägungen, etwa die außenpolitischen Dissonanzen, für die es weiterhin an einer Zuständigkeit im föderalen Kompetenzgefüge fehlen dürfte (vgl. hierzu auch Bedenk, NVwZ 2025, 1123). Auch dürfte nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts feststehen, dass unzählige Anrufe des japanischen Botschafters [REDACTED] keine negativen außenpolitischen Auswirkungen belegen. Die Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit der japanischen Geschichte im Hinblick auf die „Trostfrauen“ ist weiterhin mit dem Kunstwerk beabsichtigte Wirkung im Stadtraum und fällt damit in den von der Kunstfreiheit geschützten Wirkbereich des Art. 5 Abs. 3 GG.

Auch ist ein Nutzungskonflikt, eine Übermöblierung des Stadtraums oder auch der Fortgang eines – und dann auch in irgendeiner Weise konkurrierenden – Wettbewerbsverfahrens zu einem allgemeineren Kunstwerk, initiiert durch den Bund, weiterhin nicht dargelegt.

bb. Generalisierende Vorwegnahme der Interessenabwägung

Darüber hinaus ist dem Antragsgegner mit seinem Bezirksamtsbeschluss vom 8. Juli 2025 nicht gelungen, eine plausible und rechtmäßige Vorwegnahme des von § 11 BerlStrG eingeräumten Ermessens bzw. der abzuwägenden Interessen vorzunehmen. Abgesehen davon, dass eine Anpassung des aktuell vorliegenden Ausgangsbescheids noch nicht Bezug nimmt auf diesen neuen Bezirksamtsbeschluss, stellt sich dieser als nicht nachvollziehbar und daher rechtswidrig dar.

Zwar gewährt der Gesetzgeber der zuständigen Behörde vom Grundsatz her einen weiten Spielraum und macht keine konzeptionellen Vorgaben zur Einschränkung des Themenbereichs der öffentlichen Interessen, die in der Abwägung der Belange nach § 11 BerlStrG zu berücksichtigen sind. Die generalisierende Vorwegnahme dieser Interessenabwägung durch eine gefestigte, etablierte Verwaltungspraxis ist grundsätzlich von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt worden. In diesen Fällen sei die gerichtliche Prüfung darauf beschränkt, ob die Konkretisierung der Interessen nachvollziehbar sei und die straßenrechtliche Praxis einheitlich und willkürfrei gehandhabt werde. Dies ist dem Antragsgegner jedoch mit seinem Bezirksamtsbeschluss erneut nicht gelungen.

Die nun im Juli 2025 erfolgte „Fixierung einer Verwaltungspraxis für Kunst im öffentlichen Raum: Beschränkung der Sondernutzungserlaubnis auf 2 Jahre“ erweckt zwar den Anschein, dass die Voraussetzungen aus dem Beschluss des VG Berlin vom 14. April 2025 erfüllt seien, jedoch stellt sich dieser Beschluss und die vermeintlich zukünftig darauf aufbauende Verwaltungspraxis, sofern eine solche überhaupt willkürfrei gehandhabt werden sollte, als nicht plausibel und nachvollziehbar dar.

Vorab ist anzumerken, dass der Beschluss dieses Gerichts vom 14. April 2025 nicht vorbehaltlos bestätigt hat, dass Kunstwerke, die nicht über ein Wettbewerbsverfahren in den öffentlichen Raum gelangt sind, lediglich eine zeitlich befristete Sondergenehmigung erhalten können. Entgegen dieser Behauptung des Bezirksamts bekräftigt der Beschluss auf S. 11, dass § 11 Abs. 4 S. 1 BerlStrG auch vorsieht, dass eine Genehmigung unbefristet auf Widerruf erteilt werden kann. Der Antragsgegner beruft sich stets darauf, dass aufgrund einer vermeintlichen Temporalität der Kunst – die dann höchstens zwei Jahre in Anspruch nehmen

darf – allein die Befristung einen notwendigen Ausgleich der öffentlichen Interessen wie Kunstfreiheit, Kunstförderung (jeweils Art. 5 Abs. 3 GG), Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) oder bezirkliche Gestaltungsfreiheit fördern könne. Er versperrt sich ohne Grund vor der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, den notwendigen Ausgleich dieser Interessen durch Widerrufsvorbehalte oder eine anderweitige Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. Die „Temporalität“ von Kunst im öffentlichen Raum als Grundgedanke der nun vermeintlich fixierten Verwaltungspraxis ist kein abstrakter rechtlicher Grundsatz, sondern vielmehr eine politische Entscheidung wie Nutzungskonflikte vermeintlich aufgelöst und praktische Konkordanz hergestellt werden soll. Durch die vollständige Ausblendung anderer Möglichkeiten der Organisation von Kunst im öffentlichen Raum im Rahmen dieser generalisierenden Vorwegnahme der Interessenabwägung ist diese fixierte Verwaltungspraxis nicht nachvollziehbar und gründet auf einer falschen Tatsachengrundlage, die der Antragsgegner stets wiederholt. Im Ablehnungsbescheid vom 30. September 2025 macht der Antragsgegner zwar Ausführungen zu den Nachteilen einer unbefristeten Genehmigung mit Widerrufsvorbehalt, inwieweit diese Überlegungen mit in die Entstehung der nun vermeintlich fixierten Verwaltungspraxis eingeflossen sind, erschließt sich nicht.

Der Antragsgegner führt in seinem Beschluss aus, dass Temporalität der Kunst grundsätzlich inhärent sei, sie sei stets in einem zeitlichen Kontext zu sehen und verliere ihre Wirkkraft, wenn sich dieser Kontext verändert. Vor dem Hintergrund dieser eigenen Ausführungen erscheint es dann nicht plausibel, diese Temporalität auf unbedingt zwei Jahre zu begrenzen. Der Antragsgegner sieht in diesem Beschluss keinerlei Möglichkeit vor, in begründeten Ausnahmefällen auch längere Aufstellungszeiträume zuzulassen. Der zeitliche Kontext von Kunstwerken kann aber eine längere Aufstellungsdauer erforderlich machen. Die Festlegung von einem Zeitraum von zwei Jahren erscheint schon für sich genommen willkürlich gewählt. Praktische Konkordanz zwischen der Kunstfreiheit, der Chancengleichheit und der Planungshoheit der Gemeinde ist stets im konkreten Einzelfall herzustellen. Wenn keinerlei Kollisionen oder Eingriffe in jeweils grundrechtlich geschützten Rechtsgütern denkbar sind, dann stellt sich vor dem Hintergrund der vorbehaltlos gewährleisteten Kunstfreiheit die Frage, warum diese durch eine Befristung von zwei Jahren eingeschränkt werden muss. Dass die generalisierende Vorwegnahme der Interessenabwägung diese Konstellation nicht in Betracht zieht, führt zu ihrer Rechtswidrigkeit.

Auch die zwingende Aufnahme von Anordnungen zur sofortigen Vollziehung nach 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO in die befristeten Genehmigungsbescheide stellt sich vor dem Hintergrund von § 80 Abs. 1, 3 VwGO als rechtswidrig dar. Schon im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die sofortige Vollziehung der Räumungspflicht anzuordnen ist vor dem Hintergrund des

Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung und des Grundsatzes der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO unverständlich. Es bedarf materiell eines besonderen Vollzugsinteresses (VG Berlin Beschl. v. 21.8.2025 – VG 1 L 682/25, BeckRS 2025, 21259 Rn. 5, beck-online). Dieses muss zugeschnitten auf den konkreten Einzelfall begründet werden, § 80 Abs. 3 VwGO, und tatsächlich vorliegen. Im Rahmen dieser generalisierenden Vorwegnahme der Interessenabwägung kann nicht jetzt schon für jegliche Aufstellung von Kunst im öffentlichen Raum festgelegt werden, dass bei Ablauf der Genehmigungsdauer ein besonderes Vollzugsinteresse vorliegen wird. Aus diesem Grund stellt sich diese nunmehr vermeintlich geschaffene Verwaltungspraxis als rechtswidrig dar.

Auch die Passage zur Kontrolle der getroffenen Regelungen irritiert. Der Bezirksamtsbeschluss führt aus, dass die Straßen- und Grünflächenämter einen fortlaufenden Katalog über alle genehmigten Kunstwerke in ihrem Bezirk mit Dauer und Ablauf des Genehmigungszeitraums erstellen, der der Kontrolle einer einheitlichen Praxis dient und einen landesweiten Überblick über Kunst im öffentlichen Raum verschafft. Der Antragsgegner kann eine entsprechende Verwaltungspraxis nur in seinem Zuständigkeitsbereich festlegen. Kontrollpflichten für Straßen- und Grünflächenämter in anderen Bezirken und auch die Schaffung eines landesweiten Überblicks über Kunst im öffentlichen Raum liegen abseits seiner Kompetenz. Jeder Bezirk kann vielmehr für sich entscheiden, die er mit Kunst im öffentlichen Raum verfährt. Hier sind unterschiedliche Herangehensweisen denkbar. Es fehlt einer gesamtstädtischen Regelung, die über die allgemeinen Vorschriften des Straßenrechts hinausgeht. Wie diese Fixierung einer Verwaltungspraxis nun vor dem Hintergrund dieser Regelung eine konsistente Kontrolle, an der es bisher gerichtlich bestätigt fehlte und daher Willkür förderte, sicherstellen will, bleibt unklar. Auch an dieser Stelle ist der Bezirksamtsbeschluss daher nicht nachvollziehbar.

In der Gesamtschau enthält die nunmehr gefasste Beschluss erhebliche Widersprüche, der Antragsgegner regelt in rechtswidriger Weise und unter Verkennung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Genehmigung von Kunst im öffentlichen Raum und geht dabei mit Blick auf die Kontrollmechanismen über seine Kompetenzen hinaus. Auch wenn das Verwaltungsgericht antizipiert hatte, dass der Antragsgegner bis zum 28. September 2025 in rechtmäßiger Weise die Interessenabwägung durch eindeutigen Beschluss generalisierenden vorwegnehmen wird, so ist dem Antragsgegner dies nicht gelungen.

cc. Willkürfreie Umsetzung der vermeintlich gefestigten Verwaltungspraxis

Weiterhin ist nicht bekannt, dass die alle anderen Kunstwerke im öffentlichen Raum des Antragsgegners ebenfalls nun beseitigt werden müssen. Über den Verbleib des Großen Lastenbären oder der Wandering Church, wie sie schon im ersten verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren heranzuziehen waren, ist der konkrete Verfahrensstand nicht bekannt. Der Antragsgegner hat bisher nicht dargetan, dass er die nunmehr vermeintlich in rechtmäßiger Weise gefestigten Regelungen tatsächlich auf alle Kunstwerke anwendet. Es besteht der Verdacht, dass die Umsetzung der beschlossenen Verwaltungspraxis weiterhin nicht willkürfrei erfolgt bzw. erfolgen wird, hierfür fehlt es auch an einem wirksam beschlossenen Kontrollmechanismus (s.o.).

dd. Zwischenergebnis

In der Abwägung der privaten Interessen des Antragstellers mit den öffentlichen Interessen des Antragsgegners überwiegen auch nach Beschluss des Bezirksamts die privaten Interessen des Antragstellers. Es besteht mithin weiterhin ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO i.V.m. § 11, 13 BerlStrG, sei sie auch nur befristet oder auf Widerruf.

b. Anordnungsgrund

Auch ein Anordnungsgrund liegt weiterhin vor. Der befürchtete Eingriff in die Kunstfreiheit, wie er schon im Beschluss vom 14. April 2025 den Anordnungsgrund stützte, ist weiterhin eine Bedrohung für die Grundrechte des Antragstellers. Ohne weitere vorläufige Duldung für den Verlauf des Verfahrens in der Hauptsache kann die Friedensstatue ihre Wirkung öffentlichen Straßenland nicht entfalten. Abbau und Verbringung an einen anderen Standort sind aufgrund der Größe und Schwere der Bronzeskulptur naturgemäß mit erheblichen Kosten verbunden, die mit Blick auf das Bestehen des Anordnungsanspruchs eine unzumutbare Belastung darstellen.

2. Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung

In der Folge ist auch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 10. Oktober 2022 über den bisherigen Zeitraum bis zum 28. September 2025 hinaus wiederherzustellen bzw. anzuordnen. Gleiches gilt für den zuletzt eingelegten Widerspruch vom 26. September 2025

gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 5. September 2025, der erneut eine sofort vollziehbare Beseitigungsanordnung mit einer neuen Erfüllungsfrist ausspricht.

Nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, § 80 Abs. 1 VwGO, in den Fällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3a VwGO ganz oder teilweise anordnen, im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen. Nach § 80 Abs. 5 S. 2 VwGO ist ein solcher Antrag schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinsichtlich der Widersprüche gegen die jeweilige Ziffer 2 der streitgegenständlichen Bescheide vom 30. September 2024 sowie vom 5. September 2025 ist mit Blick auf die jeweils in Ziffer 3 getroffene Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO statthaft (hierzu a.). Hinsichtlich der Widersprüche gegen die Ziffer 4 der Bescheide ist wegen des gesetzlichen Wegfalls der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 63 Abs. 1 S. 1 JustG BE bei der Zwangsgeldandrohung als Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO statthaft (hierzu b.).

a. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

Die Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche vom 10. Oktober 2024 und 26. September 2025 gegen die jeweilige Ziffer 2 der streitbefangenen Bescheide ist ebenfalls begründet. Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt weiterhin das Vollzugsinteresse des Antragsgegners. Nach den obigen Ausführungen hat der Antragsteller weiterhin einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, weshalb die Beseitigungsanordnung auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 S. 1 BerlStrG rechtswidrig ist.

b. Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Auch die Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der Zwangsmittelandrohung ist mangels sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes begründet (s.o.).

Die aufschiebende Wirkung der Widersprüche ist daher wie beantragt über den 28. September 2025 hinaus anzuordnen.

III.

Den Anträgen ist nach alledem bereits jetzt stattzugeben. Weiterer Vortrag bleibt einem gesonderten Schriftsatz nach erfolgter Akteneinsicht vorbehalten.

Eingereicht per beA.

Qualifiziert elektronisch signiert durch

Paul Hothneier
Rechtsanwalt